

Antrag

der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden

KOM(2013) 892 endg.; Ratsdok. 18152/13

und

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Klontieren

KOM(2013) 893 endg.; Ratsdok. 18153/13

hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Kein Klonfleisch in der EU – Für mehr Tier- und Verbraucherschutz

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kenntnis der Unterrichtung auf Bundestagsdrucksache 18/419 Nr. A.97 und Nr. A.98, nimmt der Bundestag gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes Stellung:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Klonen von Tieren mittels der Technik des Zellkerntransfers geht mit erheblichen Risiken und Belastungen für die Klone selbst und deren Ersatzmuttertiere einher. Nur ein geringer Prozentsatz der Klone erreicht das zuchtfähige Alter. In Übereinstimmung mit Verbraucher- und Tierschutzverbänden sowie großen Teilen der Bevölkerung ist aus moralischen und ethischen Erwägungen ein Verbot des Klonens von Tieren zur Nahrungsmittelproduktion und eine Kennzeichnung von Klontieren, deren Nachkommen und daraus gewonnenen Produkten notwendig.

Unter Produkten sind hier nicht nur Lebensmittel, sondern auch Zuchtmaterialien (Sperma, Eizellen, Embryonen) zu verstehen. Wegen der geringen Erfolgsrate ist das Klonen von Tieren aufwändig und teuer. Die Klone sind folglich nicht direkt für die

Lebensmittelproduktion vorgesehen, sondern die Zuchtmaterialien stellen das wirtschaftlich interessante Produkt der geklonten Tiere dar.

Ein Verbot des Klonen zur Nahrungsmittelproduktion macht deutlich, dass wir innerhalb der Europäischen Union auf eine tierschutzgerechte Nutztierzucht und -haltung setzen, die mit den Vorstellungen der Verbraucherinnen und Verbraucher vereinbar sind. Auf dieser Grundlage müssen Handelsbeschränkungen auch im Rahmen des Welthandelsrecht valide ausgestaltet und begründet werden.

Eine Kennzeichnung der Nachkommen und Zuchtmaterialien ist zudem zwingende Voraussetzung für eine Kennzeichnung der Lebensmittel von Nachkommen geklonter Tiere, andernfalls ist eine Rückverfolgbarkeit nicht gewährleistet. Im Hinblick auf die Kennzeichnung von Lebensmitteln ist es aufgrund der Schaffung geeigneter Kontrollmöglichkeiten zielführend, zunächst mit Fleisch von Nutztieren mit Klonabstammung zu beginnen. Die Kennzeichnung ist schrittweise auf weitere Lebensmittel auszuweiten, bei denen die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist.

Nach den aktuellen Regelungsvorschlägen der Europäischen Kommission zum Klonen dürften sowohl Zuchtmaterialien als auch Nachkommen von geklonten Tieren weiterhin ohne Beschränkung oder Kennzeichnung importiert, in den Verkehr gebracht (insbesondere gehandelt) und in der europäischen Nutztierzucht eingesetzt werden. Die für die Lebensmittelerzeugung relevanten Nachkommen der geklonten Tiere würden weiterhin innerhalb der EU geduldet. Das Klonen zur Lebensmittelerzeugung in der EU und der Import von geklonten Tieren und deren Fleisch sollen nach den Vorschlägen der Kommission vorläufig verboten werden.

Da davon auszugehen ist, dass in Drittstaaten Klonen weiterhin angewendet wird und offen ist, ob eine WTO-konforme Einschränkung des Handels möglich sein wird, könnten Nachkommen von Klontieren somit insbesondere über den Import von Zuchtmaterial schleichend Einzug in die europäische Nutztierzucht und Lebensmittelwirtschaft halten. Eine Kennzeichnung der Nachkommen, von Zuchtmaterialien und Fleisch von Nachkommen geklonter Tiere würde die Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzen, diese Produkte zu erkennen und ihre Kaufentscheidung danach auszurichten. Es ist daher in ihrem Interesse, für eine klare Kennzeichnung zu sorgen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

folgende wesentliche Belange i. S. d. § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) im Rat der Europäischen Union durchzusetzen:

1. ein dauerhaftes Verbot des Klonens von Tieren zur Nahrungsmittelproduktion sowie des Inverkehrbringens und des Importes solcher geklonter Tiere und deren Fleisch;
2. eine Kennzeichnungspflicht für geklonte Tiere selbst und deren Fleisch, sofern die Forderung nach einem Verbot nicht oder nur in Teilen durchsetzbar ist, sowie für die Nachkommen, die jeweiligen Zuchtmaterialien und Fleisch, das von Klontieren und deren Nachkommen gewonnen wird;
3. jeweils in Verbindung mit der Festlegung geeigneter Kontrollmöglichkeiten.

Der Bundestag erinnert daran, dass die Bundesregierung in den Verhandlungen einen entsprechenden Parlamentsvorbehalt einzulegen hat, falls die geforderte Kennzeichnung und geeignete Kontrollmöglichkeiten nicht durchsetzbar sind und dass sie ihn vor Beginn, während und nach Abschluss der Verhandlungen gemäß § 3 Absatz 1 und 2 EUZBBG umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt und fortlaufend

schriftlich über den Fortgang der Verhandlungen und insbesondere ihr entsprechendes Engagement zu unterrichten hat.

Berlin, den 5. Mai 2015

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Thomas Oppermann und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Laut der Aussage der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gibt es bisher keine Hinweise, dass das Klonen von Tieren Auswirkungen auf die Sicherheit von Lebensmitteln hat. Allerdings sterben nach Angaben der EFSA (2012) bei Rindern etwa 85 bis 94 Prozent, bei Schweinen rund 94 Prozent der eingesetzten geklonten Embryos aufgrund epigenetischer Fehlregulierungen vor, während oder kurz nach der Geburt. Auch die Gesundheit der Ersatzmuttertiere kann dadurch erheblich beeinträchtigt werden. Eine Eurobarometerumfrage unter 25 000 EU-Bürgerinnen und -Bürgern zeigte erhebliche moralische Vorbehalte gegenüber dem Klonen zur Lebensmittelerzeugung. Zudem erklärten 83 Prozent (in Deutschland 86 Prozent), sie hielten die Kennzeichnung der Produkte der Nachkommen von geklonten Tieren für wichtig.

Die Mitgliedstaaten haben gegenüber der Europäischen Kommission bestätigt, dass in der Europäischen Union derzeit keine Tiere zu landwirtschaftlichen Zwecken oder zu Lebensmittelerzeugung geklont werden. Die Bundesregierung kann jedoch nicht ausschließen, dass bereits Nachkommen von Klontieren Eingang in die deutsche Nutztierzucht und Lebensmittelproduktion gefunden haben. Zudem liegen keine Informationen zum Einsatz von Spermia von geklonten Tieren in der deutschen Nutztierzucht vor. Weiterhin gibt es keine Regelungen in Hinblick auf Zulassung, Kennzeichnung oder Rückverfolgbarkeit.

Die Europäische Kommission hat im Dezember 2013 zwei Vorschläge zur Regulierung des Umgangs mit Klontieren und deren Produkten in der EU vorgelegt. Es handelt sich dabei um den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Klonen von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Equiden, die für landwirtschaftliche Zwecke gehalten und reproduziert werden (KOM(2013) 892 endg.) und den „Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von Lebensmitteln von Klontieren“ (KOM(2013) 893 endg.). Mit diesen Vorschlägen sollen das Klonen der genannten Tiere zu landwirtschaftlichen Zwecken in der EU und der Import von geklonten Tieren und Klonembryonen sowie von Lebensmitteln dieser Tiere vorläufig verboten werden.

